

1 Vertragsgegenstand und anwendbare Vertragsbestimmungen

- 1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten für Kauf und Miete von Hardware, die BISON nicht selbst herstellt.
- 1.2 Die auf der Hardware betriebene Software unterliegt den Bestimmungen der BVB Software, insbesondere was Nutzungsrechte und Pflegeleistungen von BISON (Support, Fehlerbeseitigung, Updates) betrifft.
- 1.3 Ergänzend und im Zweifelsfall nachrangig finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von BISON Anwendung, abrufbar unter <https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/>.
- 1.4 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

2 Leistungen der BISON

- 2.1 BISON liefert die Hardware zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Erfüllungsort.
- 2.2 Sofern in der Auftragsbestätigung vereinbart, übernimmt BISON die Aufstellung der Hardware und führt die Betriebsbereitschaft herbei („Installation“). Der Kunde teilt BISON dazu rechtzeitig die erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen mit und nimmt nach Abschluss der Installation eine Abnahmeprüfung vor (Ziff. 11 BVB Dienstleistungen).
- 2.3 BISON erbringt die Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik gemäß den Empfehlungen des jeweiligen Herstellers.
- 2.4 Weitergehende Leistungen von BISON sind gesondert zu vergüten; dies gilt insbesondere für die Behebung von Störungen, die durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Eingriffe Dritter, unsachgemäße Behandlung und Gebrauch der Hardware sowie durch höhere Gewalt oder äußere Einflüsse, wie beispielsweise Stromausfall, Stromschwankungen oder Nässe, verursacht worden sind.

3 Lieferung und Fristen

- 3.1 Die Lieferung der Hardware erfolgt an die vom Kunden benannte Adresse durch einen von BISON ausgewählten Versanddienst. Mehrkosten für einen beauftragten Expressversand und andere Sonderwünsche hinsichtlich des Versands gehen zu Lasten des Kunden. Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald BISON die Ware dem Versanddienst übergeben hat.
- 3.2 Der voraussichtliche Liefertermin wird in der Auftragsbestätigung angegeben und erfolgt unter Vorbehalt der Eigenbelieferung.
- 3.3 Soweit die Nichteinhaltung einer verbindlich vereinbarten Frist auf Hindernisse zurückzuführen ist, die BISON nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 3.4 Bei Lieferverzug ist die Haftung von BISON pro vollendeter Woche auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % des Nettoauftragswertes des verspätet gelieferten Artikels beschränkt, sie beträgt in jedem Fall aber nicht mehr als 5 %.
- 3.5 Es geht nicht zu Lasten von BISON, wenn sich die Lieferung der Hardware aufgrund von Umständen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat. Etwaiger Mehraufwand seitens BISON ist vom Kunden zu erstatten.

4 Mängelgewährleistung

Die Mängelgewährleistung für die von BISON gelieferte Hardware unterliegt vorrangig den Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Eine eigene Mängelgewährleistung durch BISON (Ziffer 6 AGB) erfolgt lediglich nachrangig.

Besondere Bestimmungen beim Kauf von Hardware

5 Eigentumsvorbehalt

BISON behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware bis zum Ausgleich des Rechnungsbetrags / Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo zu Gunsten von BISON.

6 Rückgaberecht

- 6.1 Dem Kunden steht ein vertragliches Rückgaberecht grundsätzlich nicht zu.
- 6.2 Etwas anderes gilt nur dann, wenn BISON ihm ein Rückgaberecht ausdrücklich und schriftlich eingeräumt hat. Generell nicht zurückgenommen wird individuell für den Kunden konfektionierte Hardware.
- 6.3 Eine ausnahmsweise akzeptierte Rücknahme setzt voraus, dass der Kunde BISON die Hardware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt mit vollständiger Originalverpackung in unverändertem, insbesondere unbeschädigtem Neuzustand zukommen lässt. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

7 Rückgriffsansprüche

- 7.1 Rückgriffsansprüche (§ 445a BGB) stehen dem Kunden nur zu, wenn BISON den Mangel zu vertreten hat.
- 7.2 Wird der Kunde von einem Abnehmer auf Nacherfüllung in Anspruch genommen, kann er bei BISON nur dann Rückgriff nehmen, wenn er BISON seinerseits Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat und wenn BISON nicht selbst zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt gewesen wäre. Ersatzfähig sind nur Aufwendungen, die zu einer erfolgreichen Nacherfüllung geführt haben.
- 7.3 Hat der Kunde die Hardware zurückgenommen oder der Abnehmer den Kaufpreis gemindert, stehen dem Kunden Rückgriffsansprüche gegen BISON nur zu, wenn er Rücknahme oder Minderung nicht durch Nacherfüllung hätte abwenden können.

7.4 In der Höhe ist der Rückgriffsanspruch des Kunden auf den Netto-Kaufpreis der betroffenen Hardware beschränkt.

8 Ausführungsbestimmungen und Zollabwicklung

Wenn der Kunde die von BISON gelieferte Hardware exportiert, wird er die deutschen Ausfuhrbestimmungen beachten und auch seine Abnehmer darauf hinweisen, dass im Falle des Exportes deutsche Ausfuhrbestimmungen gelten. Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden unverzollt ausgeführt, haftet er BISON gegenüber für etwaige Forderungen der Zollverwaltung.

Besondere Bestimmungen bei der Miete von Hardware

9 Pflichten des Kunden

- 9.1 Der Kunde hat vor der Anlieferung der Hardware die erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen für den Gebrauch der Hardware zu schaffen. Sofern in der Auftragsbestätigung vereinbart, wird der Kunde die dort aufgeführte Software-Plattform für den Gebrauch der Hardware nutzen.
- 9.2 Der Kunde hat die Hardware pfleglich zu behandeln, bei Bedarf zu reinigen und vor Schäden zu bewahren. Der Kunde wird in Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen enthaltene Hinweise befolgen. Kennzeichnungen der Hardware, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 9.3 Die Hardware wird dem Kunden ausschließlich zum eigenen Gebrauch überlassen. Soweit nicht anders vereinbart, darf er sie daher Dritten – auch unentgeltlich – nicht zur Verfügung stellen.
- 9.4 Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von BISON innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu der Hardware für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.
- 9.5 Der Kunde meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich per E-Mail oder Service Portal. Die Meldung kann nur durch eine Person abgegeben werden, die über die notwendige Kenntnis der Hardware und über entsprechende berufliche Qualifikation verfügt und BISON vom Kunden in der Auftragsbestätigung als meldeberechtigt benannt wurde. Sofern die auf der Hardware betriebene Software betroffen ist, richtet sich die Meldung nach Ziff. 6.2 BVB Software.
- 9.6 Der Kunde hält die Mitarbeiter, die mit der Hardware umgehen, geschult. Er wirkt an der Fehlerbeseitigung dadurch mit, dass er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäss dokumentiert, die Daten nach dem anerkannten Stand der Technik sichert und die Vorgänge im Umkreis der Störung so genau wie möglich protokolliert.
- 9.7 BISON kann neue Software über Datenleitungen ausliefern und für die Beseitigung von Fehlern der Hardware remote auf diese zugreifen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und BISON nach entsprechender Ankündigung elektronischen Zugang zu der Hardware zu gewähren.
- 9.8 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Hardware nicht ordnungsgemäss arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Hardware sicherzustellen.
- 9.9 Nach Vorankündigung ist BISON auf eigene Kosten berechtigt, die Hardware im Hinblick auf deren sachgemässen Gebrauch oder korrekte Installation zu auditieren und in die dafür notwendigen Unterlagen Einblick zu nehmen. BISON ist berechtigt, einen Dritten mit dem Audit zu beauftragen. BISON wird einen Audit während der üblichen Geschäftszeit des Kunden vornehmen und auf dessen Geschäftstätigkeit gebührend Rücksicht nehmen.

10 Leistungszeit

- 10.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, gelten die unten aufgeführten Leistungszeiten für die Fehlerbeseitigung. Die Leistungszeiten beginnen mit der Fehlermeldung. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen:
- a Klasse 1: Betriebsverhindernde Fehler: Der Fehler der Hardware verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: BISON beginnt unverzüglich nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort.
- b Klasse 2: Betriebsbehindernde Fehler: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung der Hardware ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: BISON beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am selben Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort.
- c Klasse 3: Sonstige Fehler: BISON beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung. Auf Aufforderung von BISON beseitigt der Kunde, kleinere Beeinträchtigungen an der Hardware gemäss den Weisungen von BISON selber, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 10.2 BISON kann eine Fehlermeldung in eine niedrigere Fehlerklasse verschieben, wenn BISON dem Kunden Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigt.

11 Leistungsstörung

- 11.1 Störungen der Hardware wird die BISON nach Massgabe von Ziffer 10 beseitigen.
- 11.2 BISON wird Mängel nach eigener Wahl durch Reparatur der Hardware oder Lieferung von Ersatzteilen und Ersatzgeräten auf Austauschbasis beseitigen. Softwarefehler kann BISON zudem auch durch die Installation von Releases, Patches oder Umgehungslösungen und durch kleinere funktionale Anpassungen korrigieren. Es obliegt dem Kunden, vor dem Austausch seine Daten zu sichern.
- 11.3 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne schriftliche Zustimmung der BISON Änderungen an der Hardware vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen die Analyse und Beseitigung des Mangels durch BISON nicht unzumutbar erschwert haben.

- 11.4 Beseitigt BISON einen Fehler nicht innert der Frist gemäss Ziffer 10.1, so setzt der Kunde BISON schriftlich eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung. Beseitigt BISON den Fehler nicht innert dieser Frist, so befindet sich BISON im Verzug. Der Kunde ist darauf nach Ablauf einer weiteren schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag bezüglich der mangelbehafteten Hardware zu kündigen und die seit der Mitteilung des Fehlers dafür bezahlte Gebühr zurückzufordern. Bei minderen Mängeln hat der Kunde nur Anspruch auf eine angemessene Reduktion dieser Vergütung. Der Vertrag bleibt für die übrigen Mietgegenstände weiterhin in Kraft. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BISON. Andere Ansprüche bei Nichtbeseitigung eines Fehlers bestehen nicht.
- 12 Änderungen an der Hardware**
- 12.1 BISON ist berechtigt, Änderungen an der Hardware vorzunehmen, die der Erhaltung ihrer Gebrauchsfähigkeit dienen. Bei darüber hinausgehenden Maßnahmen, etwa zur Verbesserung der Hardware, wird BISON in angemessener Weise auf das berechtigte Interesse des Kunden am vertragsgemäßen Gebrauch der Hardware Rücksicht nehmen.
- 12.2 Soweit dies für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich ist, darf der Kunde die Hardware mit anderen Geräten, IT-Systemen oder Netzwerken verbinden. Der Kunde darf Änderungen und Anbauten an der Hardware einschließlich des Aufstellens an einem anderen Ort nur vornehmen, wenn BISON vorher schriftlich zugestimmt hat. Eine bewilligte Änderung ist vom Kunden zu protokollieren.
- 13 Laufzeit und Kündigung**
- 13.1 Der Mietvertrag wird zunächst für 36 Monate abgeschlossen. Sein Beginn ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 13.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Erstmals ist dies zum Ende der Mindestlaufzeit (Abs. 1) möglich.
- 13.3 Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14 Rückgabe**
- 14.1 Nach Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde die Hardware BISON an Ihrem Geschäftssitz zurückzugeben. Der Kunde trägt die Kosten für Abbau, Verpackung und den Transport der Hardware.
- 14.2 Nach Eingang der Hardware erstellt BISON ein Rückgabeprotokoll, das vom Kunden gegenzuzeichnen ist. An der Hardware festgestellte Schäden, die über den zu erwartenden Verschleiß hinausgehen, hat der Kunde zu ersetzen.